

	ANFORDERUNGEN UND VERFAHREN FÜR ABWEICHUNGEN VON DER ANWENDUNG VON ETV ZU STRUKTURELLEN ODER FUNKTIONALEN TEILSYSTEMEN		ATMF – Anlage B Seite 1 von 10
	Status: ANTRAG	Version: 04	Ref.: A 94-40/3.2012

ATMF (Anhang G COTIF 1999)

Einheitliche Vorschriften in Übereinstimmung mit Artikel 7a -

ANFORDERUNGEN UND VERFAHREN FÜR ABWEICHUNGEN VON DER ANWENDUNG VON ETV ZU STRUKTURELLEN ODER FUNKTIONALEN TEILSYSTEMEN¹

Erläuternde Bemerkung:

Die Textpassagen dieser Anlage, die nicht in Spaltenform gedruckt sind, sind identisch mit den entsprechenden EU-Vorschriften. Die in zwei Spalten gedruckten Textpassagen sind nicht identisch, sie enthalten in der linken Spalte die OTIF-Vorschriften und in der rechten Spalte die entsprechenden EU-Vorschriften. Der Text in der rechten Spalte dient lediglich der Information und ist nicht Teil der OTIF-Vorschriften.

OTIF-Vorschriften

| Entsprechender Text in den EU Vorschriften²

EU-Ref.

1. INKRAFTTRETEN

Diese ATMF-Anlage tritt gemäß Artikel 35 COTIF 1999 in Kraft. Das Datum des Inkrafttretens wird auf der OTIF-Website veröffentlicht.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Falls nicht anders vermerkt, treten Entscheidungen des Generalsekretärs oder des Fachausschusses für technische Fragen zu Abweichungen gemäß dieser Anlage am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2. ANWENDUNGSBEREICH

Gemäß Artikel 7a ATMF legt diese Anlage die obligatorischen Verfahren und Anforderungen für Abweichungen von der Anwendung struktureller und funktionaler ETV fest.

Diese Einheitlichen Rechtsvorschriften gelten für Abweichungen an Teilsystemen zur ausschließlichen Verwendung im internationalen Verkehr auf dem Staatsgebiet von Vertragsstaaten der OTIF, die keine Mitgliedstaaten der EU sind und mit der EU auch keine internationalen Abkommen zur Anwendung von Unionsrecht abgeschlossen haben.

Diese Einheitlichen Rechtsvorschriften gelten nicht für Abweichungen an Teilsystemen zur

¹ Ausschließlich ETV zu in der ETV GEN-B gelisteten strukturellen und funktionalen Teilsystemen, wie Fahrzeuge, Infrastruktur, Energie, Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung, usw. ETV gemäß APTU Artikel 8 § 8 fallen NICHT darunter; Abweichungen von allgemeinen ETV sind nicht zulässig (d.h. solche mit ETV GEN-x Abkürzung).

² Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems innerhalb der Gemeinschaft, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 191/1, 18.7.2008



ANFORDERUNGEN UND VERFAHREN FÜR ABWEICHUNGEN VON DER ANWENDUNG VON ETV ZU STRUKTURELLEN ODER FUNKTIONALEN TEILSYSTEMEN

ATMF – Anlage B
Seite 2 von 10

Status: **ANTRAG**

Version: 04

Ref.: A 94-40/3.2012

Original: EN

Datum: 21.11.2012

OTIF-Vorschriften

ausschließlichen Verwendung auf dem Staatsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Vertragsstaaten, die aufgrund von internationalen Abkommen mit der Europäischen Union Unionsrecht anwenden. Diese Abweichungen werden in den anwendbaren Gemeinschaftsvorschriften und der nationalen Gesetzgebung geregelt. In Fällen, in denen die Abweichungen für Fahrzeuge gelten, die für den Betrieb in:

- Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten, die aufgrund von internationalen Abkommen mit der Europäischen Union Unionsrecht anwenden, und in
- Vertragsstaaten der OTIF, die keine Mitgliedstaaten der EU sind und mit der EU auch keine internationalen Abkommen zur Anwendung von Unionsrecht abgeschlossen haben,

gedacht sind, werden die Abweichungen einzeln für jeden betroffenen Staat behandelt und gewährt. In Nicht-EU OTIF-Vertragsstaaten gilt ATMF-Anlage B, in EU-Mitgliedstaaten Artikel 9 der Richtlinie 2008/57/EG.

Entsprechender Text in den EU Vorschriften²

EU-Ref.

3. VERFAHREN

Artikel 9

3.1 Wenn keine einschlägigen Sonderfälle vorliegen, kann ein Vertragsstaat ein Mitgliedstaat gemäß dieser Anlage diesem Artikel in folgenden Fällen von der Anwendung einer oder mehrerer struktureller oder funktionaler ETV TSI absehen:

1.

(a) bei Vorhaben, die den Neubau eines Teilsystems oder die Erneuerung oder Umrüstung eines bestehenden Teilsystems betreffen, oder bei den in Artikel 1 oder Artikel 8 ATMF in Artikel 1 Absatz 1 genannten Phasen oder Bereichen, die bei Veröffentlichung einer geltenden ETV (vgl. Artikel 8 § 3 dieser TSI APTU);

in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium oder Gegenstand eines in der Durchführung befindlichen Vertrags sind;

(b) bei Vorhaben, die die Erneuerung oder Umrüstung eines bestehenden Teilsystems betreffen, wenn das Lichtraumprofil, die Spurweite, der Gleisabstand oder die elektrische Spannung dieser ETV dieser TSI mit denen des vorhandenen Teilsystems unvereinbar sind;

	ANFORDERUNGEN UND VERFAHREN FÜR ABWEICHUNGEN VON DER ANWENDUNG VON ETV ZU STRUKTURELLEN ODER FUNKTIONALEN TEILSYSTEMEN		ATMF – Anlage B Seite 3 von 10
Status: ANTRAG	Version: 04	Ref.: A 94-40/3.2012	Original: EN Datum: 21.11.2012

OTIF-Vorschriften

| Entsprechender Text in den EU Vorschriften²

EU-Ref.

(c) bei Vorhaben, die den Neubau eines Teilsystems oder die Erneuerung bzw. die Umrüstung eines bestehenden Teilsystems betreffen, die im Gebiet des betreffenden Vertragsstaates | Mitgliedstaats durchgeführt werden, wenn dessen Eisenbahnnetz ein Binnennetz ist oder durch besondere geografische Verhältnisse vom Eisenbahnnetz der übrigen Vertragsstaaten | der übrigen Gemeinschaft³ abgeschnitten ist;

(d) bei Vorhaben, die die Erneuerung, Erweiterung oder Umrüstung eines bestehenden Teilsystems betreffen, wenn die Anwendung dieser ETV | dieser TSI die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Vorhabens und/oder die Kohärenz des Eisenbahnsystems dieses Vertragsstaates | dieses Mitgliedstaats beeinträchtigen würde;

(e) wenn die Bedingungen für eine rasche Wiederherstellung des Netzes nach einem Unfall oder einer Naturkatastrophe eine teilweise oder vollständige Anwendung der entsprechenden ETV | TSI wirtschaftlich oder technisch nicht erlauben;

(f) bei Fahrzeugen aus Drittländern oder mit Zielort in Drittländern, deren Spurweite sich vom Haupteisenbahnnetz⁴ des/der Vertragsstaates/Vertragsstaaten unterscheidet. | in der Gemeinschaft unterscheidet.

3.2 In den in Abschnitt 3.1 | in Absatz 1 2.

genannten Fällen übermittelt der betreffende Vertragsstaat dem Generalsekretär ein Dossier mit den in Anlage B.1 aufgeführten Unterlagen. | Mitgliedstaat der Kommission
Der Generalsekretär prüft die von dem Vertragsstaat geplanten Maßnahmen und unterrichtet den Fachausschuss für technische Fragen. | Anhang IX aufgeführten Unterlagen. Die Kommission | dem Mitgliedstaat | in Artikel 29 genannten Ausschuss.

3.3 In dem in Abschnitt 3.1(a) genannten Fall übermittelt jeder Vertragsstaat dem Generalsekretär binnen eines Jahres nach Inkrafttreten einer jeden ETV | jeden TSI eine Liste der Vorhaben in seinem Gebiet in fortgeschrittenem Entwicklungsstadium. 3.

3.4 In den in Absatz | 4.

³ Separate oder isolierte Netze erlauben keinen internationalen Verkehr; eine dadurch hervorgerufene Abweichung fällt somit nicht in den Anwendungsbericht der OTIF-Vorschriften.

⁴ Zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie, war mit „Haupt-“ die 1435 Spurweite gemeint.



ANFORDERUNGEN UND VERFAHREN FÜR ABWEICHUNGEN VON DER ANWENDUNG VON ETV ZU STRUKTURELLEN ODER FUNKTIONALEN TEILSYSTEMEN

ATMF – Anlage B
Seite 4 von 10

Status: **ANTRAG**

Version: 04

Ref.: A 94-40/3.2012

Original: EN

Datum: 21.11.2012

OTIF-Vorschriften

3.1(a), (c) und (e) genannten Fällen prüft der Generalsekretär ob das Dossier ordnungsgemäß ist, und unterrichtet die Vertragsstaaten über die Ergebnisse ihrer Prüfung. Gegebenenfalls wird eine Empfehlung bezüglich der anzuwendenden Spezifikationen abgegeben. Der Vertragsstaat kann die in Anlage B.1 dieses Anhangs genannten Ausweichbestimmungen unverzüglich anwenden.

Entsprechender Text in den EU Vorschriften²

1 Buchstaben a, c und e genannten Fällen prüft die Kommission,

Mitgliedstaaten

Mitgliedstaat

in Anhang IX

EU-Ref.

3.5

In den in Absatz 3.1(b), (d) und (f) genannten Fällen entscheidet der Fachausschuss für technische Fragen

1 Buchstaben b, d und f genannten Fällen entscheidet die Kommission nach dem in Artikel 29 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren,

ob einem Antrag auf eine Abweichungsregelung stattgegeben wird. In dem in Abschnitt 3.1(b) genannten Fall betrifft der Beschluss des Fachausschusses für technische Fragen nicht das Lichtraumprofil und die Spurweite.

absatz 1 Buchstabe b genannten Fall betrifft der Beschluss der Kommission

Der Fachausschuss für technische Fragen trifft innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung des Antrags und des vollständigen Dossiers eine Entscheidung. Ergeht keine Entscheidung, so gilt der Antrag als genehmigt. In dem in Absatz 1 Buchstabe f genannten Fall kann ein Vertragsstaat die in Anlage B.1 genannten Ausweichbestimmungen anwenden, bis der Fachausschuss für technische Fragen eine Entscheidung getroffen hat.

Die Kommission

Mitgliedstaat die in Anhang IX

die Kommission

5.

3.6

Von den Ergebnissen dieser Prüfungen und dem den Absätzen 3.4 und 3.5 werden alle Vertragsstaaten unterrichtet.

Ausgang des Verfahrens nach den Absätzen 4 und 5

Mitgliedstaaten unterrichtet.

6.

	ANFORDERUNGEN UND VERFAHREN FÜR ABWEICHUNGEN VON DER ANWENDUNG VON ETV ZU STRUKTURELLEN ODER FUNKTIONALEN TEILSYSTEMEN		ATMF – Anlage B Seite 5 von 10
	Status: ANTRAG	Version: 04	Ref.: A 94-40/3.2012

Anlage B.1

OTIF-Vorschriften

EU-Vorschriften

EU-Ref.

DOSSIER FÜR DIE EINREICHUNG EINES ANTRAGS AUF ABWEICHUNG VON EINER ODER MEHREREN ETV

Bei der Vorlage einer beantragten Abweichungsregelung übermittelt der antragstellende Vertragsstaat | übermitteln die Mitgliedstaaten folgende Unterlagen:

- (a) ein förmliches Schreiben, in dem dem Generalsekretär | der Kommission die geplante Abweichungsregelung mitgeteilt wird;
- (b) ein dem Schreiben beigefügtes Dossier, das mindestens Folgendes enthält:
- eine Beschreibung der von der Abweichungsregelung betroffenen Arbeiten, Güter und Dienstleistungen mit Angabe der wichtigsten Termine, der geografischen Lage sowie des Funktions- und technischen Bereichs;
 - einen genauen Bezug auf die ETV | die TSI (oder Teile davon), von denen eine Abweichung beantragt wird;
 - eine genaue Angabe und Erläuterung der vorgesehenen Ausweichbestimmungen;
 - bei Anträgen auf der Grundlage von Kapitel 3 (Verfahren), Absatz 1(a) | Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a den Nachweis über das fortgeschrittene Entwicklungsstadium des Vorhabens;
 - die Rechtfertigung der Abweichung mit Angabe der wesentlichen Gründe technischer, wirtschaftlicher, kommerzieller, betrieblicher und/oder administrativer Art;
 - sonstige Elemente, die den Antrag auf eine Abweichungsregelung rechtfertigen;
 - eine Beschreibung der Maßnahmen, die der Vertragsstaat | der Mitgliedstaat zur Förderung der Interoperabilität des Vorhabens zu ergreifen beabsichtigt. Bei geringfügigen Ausnahmen ist diese Beschreibung nicht erforderlich.

Die Unterlagen sind auf Papier und in elektronischer Form vorzulegen, so dass sie an die Mitglieder des Fachausschusses für technische Fragen | des Ausschusses⁵ verteilt werden können.

⁵ Der gemäß Artikel 29 der Richtlinie 2008/57/EG eingerichtete Ausschuss (RISC Ausschuss).

	ANFORDERUNGEN UND VERFAHREN FÜR ABWEICHUNGEN VON DER ANWENDUNG VON ETV ZU STRUKTURELLEN ODER FUNKTIONALEN TEILSYSTEMEN	ATMF – Anlage B Seite 6 von 10		
Status: ANTRAG	Version: 04	Ref.: A 94-40/3.2012	Original: EN	Datum: 21.11.2012

Erläuternde Bemerkungen

Einleitung

Eine Abweichung ist die Erlaubnis, die gesamte ETV oder einzelne Teile der Vorschriften auf ein bestimmtes Projekt nicht anzuwenden. Die Abweichung gilt in einem Vertragsstaat, der, basierend auf der Abweichung, die Anwendung der ETV nicht durchsetzen muss.

Da OTIF-Vorschriften nur für den internationalen Verkehr gelten, betreffen die Abweichungen, die im Anwendungsbereich dieser ATMF-Anlage liegen, in jedem Fall mindestens zwei OTIF-Vertragsstaaten. Dies impliziert eine Koordinierungsnotwendigkeit zwischen den betroffenen Vertragsstaaten in Bezug auf die fahrzeugbezogenen Abweichungen.

Voraussetzung für die technische Zulassung eines Teilsystems/Projektes ist, dass dieses die grundlegenden Anforderungen (ETV GEN-A) und die geltenden Bestimmungen der strukturellen und funktionalen ETV, in denen diese grundlegenden Anforderungen umgesetzt werden, erfüllt.

Erfüllt ein Teilsystem/Projekt die Bestimmungen einer geltenden ETV nicht zu 100 %, kann gemäß ATMF dennoch eine technische Zulassung ausgestellt werden, vorausgesetzt die Organisation bewilligt gemäß dieser ATMF-Anlage eine Abweichung von den entsprechenden Bestimmungen der ETV.

Eine derartige Abweichung von einer ETV muss immer begründet werden. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass die geplante Alternativlösung die grundlegenden Anforderungen erfüllt.

Mit dieser Bedingung für Abweichungsregelungen soll die Organisation sicherstellen können, dass das Ziel der Interoperabilität durch Abweichungen von ETV nicht gefährdet wird. Die Organisation (Generalsekretär und in einigen Fällen der Fachausschuss für technische Fragen) prüft daher die eingereichte Begründung der Abweichung gemäß Abschnitt 3.1(a)-(f) dieser Anlage. Die Bewertungsstelle(n) und Behörde(n) jedes Vertragsstaates, in dem das Teilsystem gemäß Artikel 6 § 4 ATMF zugelassen werden soll haben die Aufgabe, eine für das von der Abweichung betroffene Teilsystem vorgeschlagene alternative Lösung zu prüfen.

Anwendungsbereich

Abweichungen werden von Vertragsstaaten initiiert, diese müssen das Abweichungsdossier immer der Organisation zukommen lassen. In den in den Abschnitten 3.1 b), d) und f) beschriebenen Fällen muss die Abweichung durch einen Beschluss des Fachausschusses für technische Fragen genehmigt werden.

In allen Fällen, in denen für die (spätere) technische Zulassung eines dem COTIF unterstehenden Teilsystems/Projektes Abweichungen von einer oder mehreren strukturellen oder funktionalen ETV nötig sind, gilt ATMF-Anlage B. Die Abweichung ist gemäß ATMF-Anlage B.1 zu beschreiben und zu begründen. ATMF-Anlage B beinhaltet Verfahren und Bedingungen, im Rahmen derer ein Vertragsstaat dem Generalsekretär eine Abweichungsgenehmigung mitteilen kann. Der Generalsekretär analysiert die Abweichung und unterrichtet den Fachausschuss für technische Fragen. In den in Abschnitt 3.5 der ATMF-Anlage B dargelegten Fällen ist der Fachausschuss für technische Fragen befugt, über die mitgeteilte Abweichung zu entscheiden.

Das vom Antragsteller (z.B. Hersteller oder Eisenbahnunternehmen in einem Vertragsstaat) einzuhaltende Verfahren für den Antrag auf technische Zulassung (Zertifikat) eines Teilsystems/Projektes, das eine oder mehrere Bestimmungen der geltenden ETV nicht zu 100 % erfüllt und für das daher eine oder mehrere Abweichung(en) geschaffen werden müssten, bei einem Vertragsstaat wird in dieser ATMF-Anlage B nicht geregelt. Die Antragsformalitäten für die technische Zulassung werden in den ATMF und den nationalen Bestimmungen geregelt. Artikel 10 § 5a über die Nichtdiskriminierung gilt auch für Abweichungen. Die Entscheidung eines Vertragsstaates bezüglich einer Abweichung hat unabhängig von der Identität des Antragstellers bzw. Herstellers zu erfolgen.

Ein Abweichungsantrag mit gleicher Begründung und die Genehmigung der Abweichung können ein aus einer ganzen Serie von identischen Teilsystemen (wie Fahrzeuge), deren technische Zulassung zu erfolgen hat, bestehendes Projekt abdecken.

Hängt ein Teilsystem/Projekt von einer Abweichung ab, gilt Artikel 6 § 4 ATMF. In diesem Fall muss es in allen Vertragsstaaten, in denen es zum Einsatz kommen soll, separat zugelassen werden. *EU*

	ANFORDERUNGEN UND VERFAHREN FÜR ABWEICHUNGEN VON DER ANWENDUNG VON ETV ZU STRUKTURELLEN ODER FUNKTIONALEN TEILSYSTEMEN			ATMF – Anlage B Seite 7 von 10
	Status: ANTRAG	Version: 04	Ref.: A 94-40/3.2012	Original: EN

Ein Rubrum der Beitrittsvereinbarung der EU zur OTIF besagt Folgendes: „*In der Erwägung, dass das Übereinkommen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den übrigen Vertragsparteien des Übereinkommens andererseits voll anwendbar ist,*“ und in Artikel 2 der Vereinbarung heißt es: „*...wenden Vertragsparteien des Übereinkommens, die Mitgliedstaaten der Union sind, in ihren Beziehungen untereinander die Rechtsvorschriften der Union an und wenden dementsprechend nicht die Vorschriften aufgrund des Übereinkommens an, außer wenn für den betreffenden Gegenstand keine Unionsvorschriften bestehen.*“

Folgende drei Fälle sind daher in Fällen von fahrzeugbezogenen Abweichungen relevant, siehe auch Anwendungsbereich der ATMF-Anlage B:

- 1) Ist das Fahrzeug nur für den Verkehr zwischen Nicht-EU-OTIF-Vertragsstaaten gedacht, gilt das COTIF. In diesen Fällen gilt ATMF-Anlage B und Abweichungsanträge sind von den Vertragsstaaten beim Generalsekretär einzureichen.
- 2) Ist das Fahrzeug für den Verkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten gedacht, fällt es unter den Begriff „in ihren Beziehungen untereinander“ (s. oben) und es gilt EU-Recht, d.h. eine Ausnahme von einer TSI muss konform sein mit Artikel 9 der Richtlinie 2008/57/EG. Der EU-Mitgliedstaat muss seinen Ausnahmeantrag bei der Europäischen Kommission einreichen.
- 3) Ist das Fahrzeug für den Verkehr zwischen (mindestens) einem EU-Mitgliedstaat und (mindestens) einem Nicht-EU-Vertragsstaat gedacht, werden die Abweichungen einzeln für jeden betroffenen Staat behandelt und gewährt. In Nicht-EU-OTIF-Vertragsstaaten gilt ATMF-Anlage B und in EU-Mitgliedstaaten Artikel 9 der Richtlinie 2008/57/EG. Der Auftraggeber hat alle Vertragsstaaten, in denen die Abweichung beantragt wurde, zu kontaktieren. Die betroffenen Vertragsstaaten müssen gemeinsam ein kombiniertes Abweichungsdossier oder mehrere übereinstimmende Abweichungsdossiers ausarbeiten, das/die dem Generalsekretär und der Europäischen Kommission einzureichen sind. Generalsekretär und Europäische Kommission müssen mit Blick auf einen gemeinsamen Standpunkt bezüglich der Abweichung kooperieren.

Ein Vertragsstaat, der infolge internationaler Vereinbarungen mit der Europäischen Union EU-Recht anwendet und gemäß Artikel 11 der Beitrittsvereinbarung der EU zum COTIF eine Erklärung abgegeben hat, wird gemäß Punkt 2) und 3) wie ein EU-Mitgliedstaat behandelt.

Von welchen ETV kann abgewichen werden?

Abweichungen von ETV, die allgemeine Bestimmungen enthalten (ETV GEN), sind nicht zulässig.⁶ Auch für die Bauelemente (Interoperabilitätskomponenten) als solche können keine Abweichungen genehmigt werden. Für ein Teilsystem/Projekt, in das eine nicht gänzlich ETV-konforme Interoperabilitätskomponente (IK) eingegliedert ist, kann aber durchaus eine Abweichung bewilligt werden.

Die ATMF sind eine Zusammenstellung internationaler Bestimmungen, die, im Gegensatz zu den EU-Bestimmungen, nicht ausschließlich auf für den nationalen Verkehr vorgesehene Teilsysteme anwendbar sind (Ausnahme: ein Vertragsstaat beschließt es so). Die Abweichungen gemäß ATMF-Anlage-B finden daher nur auf Teilsysteme Anwendung, die in mehr als einem Vertragsstaat (d.h. im internationalen Verkehr) verkehren. ETV zu unbeweglichen strukturellen Teilsystemen – wie Infrastruktur (ETV INF), fixe Komponenten der Energie (ETV ENE) und Zugsteuerungs- und -sicherungssysteme (ETV CCS) sowie funktionale Teilsysteme wie der Betrieb (ETV OPE) – müssen, wenn Schnittstellen mit dem im internationalen Verkehr eingesetzten Rollmaterial bestehen, mit den Artikeln 3, 6 und 8 übereinstimmen, damit dieses Rollmaterial zugelassen werden kann. Auch für unbewegliche strukturelle Teilsysteme können Abweichungen von den ETV beantragt werden, die Bedingungen für derartige Abweichungen könnten aber Beschränkungen für die Fahrzeuge, die dieses unbewegliche oder funktionale Teilsystem nutzen, nach sich ziehen, auch wenn das Fahrzeug bereits zugelassen wurde.

⁶ Im EU-Recht haben diese COTIF-Bestimmungen ihre Entsprechung den den TSI, allerdings in höhergradigen Vorschriften, wie z.B. EU-Richtlinien.

	ANFORDERUNGEN UND VERFAHREN FÜR ABWEICHUNGEN VON DER ANWENDUNG VON ETV ZU STRUKTURELLEN ODER FUNKTIONALEN TEILSYSTEMEN	ATMF – Anlage B Seite 8 von 10		
Status: ANTRAG	Version: 04	Ref.: A 94-40/3.2012	Original: EN	Datum: 21.11.2012

Eine Abweichung ist kein Sonderfall

Ein in eine ETV integrierter Sonderfall kann von den Vertragsstaaten für verschiedene Projekte ohne weitere Genehmigung der Organisation angewendet werden. Dies gilt nicht für Abweichungen, die auf dem spezifisch begründeten Antrag eines Vertragsstaates an die OTIF beruhen, eine geltende ETV auf ein bestimmtes Teilsystem/Projekt, das zugelassen werden soll, nicht anzuwenden.

Anzuwendendes Verfahren

Bei der Umsetzung eines Projekts sollten folgende Fragen betreffend

die Anwendbarkeit der technischen Anforderungen der ETV gestellt werden:

- Betrifft das Projekt Erneuerung oder Aktualisierung eines bestehenden Teilsystems? Wenn ja, gilt Artikel 10 § 11 ATMF und basierend auf der die dieses Artikels, hat der Vertragsstaat zu entscheiden, ob eine Abweichung benötigt wird.
- Liegt das Projekt außerhalb des technischen und geografischen Anwendungsbereichs gemäß den Abschnitten 1 und 2 der ETV? Wenn ja, findet die ETV keine Anwendung und es können nationale technische Vorschriften statt der ETV angewendet werden. In diesen Fällen wird keine Abweichung benötigt.
- Erlaubt die Umsetzungsstrategie in Abschnitt 7 der ETV deren (teilweise) Nichtanwendung, z.B. aufgrund von Übergangsmaßnahmen? Wenn ja, gilt Abschnitt 7 der ETV. In diesen Fällen wird keine Abweichung benötigt.
- Ist in der ETV für einen bestimmten Vertragsstaat ein Sonderfall vorgesehen? Wenn ja, gelten die Vorschriften für den Sonderfall.

Anlage B.1

Der Begriff „Arbeiten, Güter und Dienstleistungen“ bezeichnet „das Teilsystem/Projekt (was muss getan werden?)“, „das Objekt (z.B. eine Lokomotive, einen Güterwagen oder eine Infrastrukturstrecke usw.)“ und „die Funktionen (für alle funktionalen ETV UTP)“.

Verfahren für Abweichungen

Wird für ein Projekt eine Abweichung von einer oder mehreren ETV benötigt, ist wie folgt vorzugehen:

- 1) (a) Der Antragsteller reicht gemäß den nationalen Bestimmungen des Vertragsstaates (der zuständigen Behörde), in dem er die technische OTIF-Zulassung (Zertifikat) für das Teilsystem, für das die Abweichung benötigt wird, beantragen möchte, einen Abweichungsantrag ein. In diesem Abweichungsantrag muss bewiesen werden, wie die grundlegenden Anforderungen eingehalten werden sollen, wenn nicht anhand der ETV-Bestimmungen, für die eine Abweichung beantragt wird. Die zuständige Behörde kann nötigenfalls zusätzliches Erklärungsmaterial zur vorgeschlagenen technischen Alternativlösung einfordern.
- (b) Im Anfangsstadium des Projektes (im Interesse des Antragstellers und um seine Zeit nicht zu vergeuden) kann der Abweichungsantrag den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten vorgelegt und mit diesen diskutiert werden, in denen der Antragsteller sein Teilsystem/Projekt technisch zulassen möchte.
- 2) Der Vertragsstaat bewertet und ändert nötigenfalls den Antrag, bevor er ihn gemäß dieser Anlage mitsamt der Bewertung beim Generalsekretär einreicht.
Die von der Abweichung betroffenen Vertragsstaaten sollten ihre Bewertung miteinander koordinieren.
- 3) Der Generalsekretär bewertet den Antrag des/der Vertragsstaates/n und entscheidet gemäß Abschnitt 3 der ATMF-Anlage B. Er informiert alsdann den Fachausschuss für technische Fragen, welcher, falls in Abschnitt 3 so vorgesehen, eine Entscheidung fällt.
- 4) Der Generalsekretär informiert den antragstellenden Vertragsstaat und die anderen Vertragsstaaten über den Ausgang des Abweichungsverfahrens und informiert über mögliche Bedingungen und Empfehlungen.



ANFORDERUNGEN UND VERFAHREN FÜR ABWEICHUNGEN VON DER ANWENDUNG VON ETV ZU STRUKTURELLEN ODER FUNKTIONALEN TEILSYSTEMEN

ATMF – Anlage B
Seite 9 von 10

Status: ANTRAG	Version: 04	Ref.: A 94-40/3.2012	Original: EN	Datum: 21.11.2012
-----------------------	-------------	----------------------	--------------	-------------------

- 5) Der Vertragsstaat informiert den Auftraggeber, dass die Abweichung beim Antrag auf technische Zulassung seines Teilsystems/Projekt es gemäß Artikel 6 § 4 ATMF verwendet werden kann.
- 6) Jeder Vertragsstaat, in dem der Antragsteller die technische Zulassung beantragt, prüft, ob das Teilsystem/Projekt mit den gemäß Artikel 12 APTU notifizierten geltenden nationalen Anforderungen übereinstimmt.
- 7) Der/die Vertragsstaat(en) stellt/stellen das/die Technische(n) COTIF-Zertifikat(e) aus – einschließlich der für die Gültigkeit relevanten Bedingungen.

Anlage B.2

Untenstehende Tabelle bietet einen vereinfachten Überblick über die in Abschnitt 3 der ATMF-Anlage B vorgesehenen Abweichungsfälle. Die Tabelle dient lediglich der Information und gibt keine vollständig exakte Auskunft.

Abweichungsfälle gemäß Abschnitt 3.1	Neue Teilsysteme	Erneuerung/ Ausbau von Teilsystemen
(a) Fortgeschrittener Entwicklungsstand der Projekte oder bei Inkrafttreten der ETV bereits bestehende Verträge. <i>(Für Projekte die innerhalb eines Jahres nach Notifizierung der ETV notifiziert werden, gemäß Abschnitt 3.3 der ATMF-Anlage B)</i>	Abweichung möglich: VS senden Dossier an GS, GS prüft es und kann die Anwendung von Spezifizierungen empfehlen.	Abweichung möglich: VS senden Dossier an GS, GS prüft es und kann die Anwendung von Spezifizierungen empfehlen.
(b) Für die Erneuerung oder den Ausbau existierender Teilsysteme, wenn die ETV mit Ladung, Spurweite, Gleisabstand oder Fahrdrabtspannung des bestehenden Teilsystems nicht kompatibel ist.	Abweichungen an neuen Teilsystemen aus derlei Gründen nicht möglich	Abweichungen möglich, schwebende Genehmigung des CTE innerhalb von 6 Monaten. Kein Beschluss des CTE nötig, wenn die Abweichung Ladung oder Spurweite betrifft.
(c) Für isolierte oder vom Netz anderer Vertragsstaaten separate Netze.	Abweichungen möglich: VS sendet Dossier an GS, GS prüft es und kann die Anwendung von Spezifizierungen empfehlen.	Abweichungen möglich: VS sendet Dossier an GS, GS prüft es und kann die Anwendung von Spezifizierungen empfehlen.
(d) Wenn die Anwendung einer ETV auf ein Erneuerungs-, Ausbau, oder Aufrüstungsprojekt die wirtschaftliche Nachhaltigkeit gefährden würde.	Abweichungen für neue Teilsysteme aus derlei Gründen nicht möglich.	Abweichungen möglich, schwebende Genehmigung des CTE innerhalb von 6 Monaten.
	Ausnahme: Ausweitungen.	



ANFORDERUNGEN UND VERFAHREN FÜR ABWEICHUNGEN VON DER ANWENDUNG VON ETV ZU STRUKTURELLEN ODER FUNKTIONALEN TEILSYSTEMEN

ATMF – Anlage B
Seite 10 von 10

Status: **ANTRAG**

Version: 04

Ref.: A 94-40/3.2012

Original: EN

Datum: 21.11.2012

<p>(e) Restaurierung infolge eines Unfalls oder einer Naturkatastrophe.</p>	<p>Abweichungen möglich: VS sendet Dossier an GS, GS prüft es und kann die Anwendung von Spezifizierungen empfehlen.</p>
<p>(f) Für Fahrzeuge, die aus Ländern kommen oder in Länder fahren, deren Spurweite nicht 1435 mm beträgt. <i>(Die geltenden ETV wurden für Netze mit einer Spurweite von 1435 mm erstellt, dieser Anwendungsbereich kann in einem zukünftigen Stadium ausgeweitet werden.)</i></p>	<p>Abweichungen möglich, unterliegen einer Genehmigung des CTE innerhalb von 6 Monaten. Auch bei hängiger Genehmigung können die VS entscheiden, die Alternativvorschriften unmittelbar anzuwenden.</p>